Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. **Berlin, den 16. August 1877.** **Nr. 33.**

Inhalt: Königreich Preußen: Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, die Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke betreffend. Vom 4. April 1877. — Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, den Rechtsweg in Beziehung auf unverkürzte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfnißzuschusses für ein städtisches Gymnasium betreffend. Vom 13. Januar 1877. — Ministerial-Erlaß, die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen betreffend. Vom 29. März 1877. — Ministerial-Erlasse, die Größe der Schulzimmer, den Zuwachs der Kinderzahl und den Kubikinhalt betreffend. Vom 2. Oktober 1876 und 23. Januar 1877. — Ministerial-Erlaß, das Etatsjahr für die einen staatlichen Bedürfnißzuschuß beziehenden städtischen höheren Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 7. April 1877. — Kaiserthum Oesterreich: Ministerial-Erlaß, den Normal-Lehrplan der höheren Gewerbeschule betreffend. Vom 21. Juni 1877, Z. 7403. — Anzeigen. —

Königreich Preußen.

Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, die Freilassung des Gutsherrn des Schulortes von Schulunterhaltungsbeiträgen hinsichtlich der von ihm erworbenen bäuerlichen Grundstücke betreffend. Vom 4. April 1877.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde zu Z., Klägerin,
wider
den Rittergutsbesitzer Freiherrn von N. zu Z., Beklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 4. April 1877,
an welcher ꝛc. ꝛc. Theil genommen haben,
für Recht erkannt,

daß auf die von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu N. in Vertretung des öffentlichen Interesses eingelegte Revision die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu N. vom 23. September 1876 zu bestätigen, die Kosten des Revisionsverfahrens außer Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens und des Beklagten dem Revisionskläger zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 240 Mark festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Schulgemeinde Z., welche aus den Landgemeinden Z. und G. sowie aus den zur Schule zu Z. gewiesenen Hausvätern des Gutes Z. besteht, wurde durch Erlaß der Königlichen Regierung zu N. vom 5. November 1875 aufgegeben, zu der Besoldung des Lehrers einen Zuschuß von 296 Mark aufzubringen. Die Schulgemeinde behauptet, daß der Gutsherr von Z., Freiherr von N., sowohl für das Gut selbst, als auch für die in seinem Besitze befindlichen, im Gemeindebezirke Z. belegenen beiden Bauergüter zu diesem Gehaltszuschusse antheilig beizutragen verpflichtet sei; sie hat daher bei dem Kreisausschuß einen auf Heranziehung des Gutsherrn gerichteten Klageantrag gestellt, welcher jedoch in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Anspruches, den Beklagten auch für seine Person als Gutsherr für beitragspflichtig zu erklären, zurückgezogen wurde. Zur Begründung der Klage ist angeführt, daß der Beklagte Patron der Schule sei und zur Unterhaltung des Lehrers, als einer Kommunallast beizutragen habe, da er für seine Bauergüter Kommunalsteuer zahle.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klägerin beantragt, weil er nicht auf den ihm gehörigen Bauerngütern wohne und es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Kommunallast handele.

Am 24. Mai 1876 erkannte der Kreisausschuß:

daß die Schulgemeinde Z. mit dem Antrage, den Freiherrn von N. für die in seinem Besitze befindlichen Bauerhöfe zu Z. zu den Kosten der Unterhaltung des Schullehrers heranzuziehen, abzuweisen, derselben auch die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

In den Gründen ist ausgeführt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Beklagter nicht verpflichtet sei, für die beiden in dem Gemeindebezirke gelegenen Bauergüter zu der Unterhaltung des Schullehrers beizutragen.

Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung erkannte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu N., indem es den Ausführungen des ersten Urtheiles im Wesentlichen beitrat, unterm 23. September 1876 dahin:

daß die Entscheidung des Kreisausschusses vom 24. Mai 1876 zu bestätigen und die bei einem Streitgegenstande von 240 Mark auf 9 Mark festgesetzten Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens der Schulgemeinde Z. zur Last zu legen.

Gegen die Entscheidung hat der Regierungspräsident zu N. aus Gründen des öffentlichen Interesses rechtzeitig die Revision eingelegt, weil das erste Urtel bestätigt und nicht unter Aufhebung desselben der Beschwerde gemäß entschieden ist. Es ist unrichtige Anwendung der §§. 31, 32 Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 behauptet, indem ausgeführt wird, daß der Rittergutsbesitzer, wenn er bäuerliche Grundstücke erwerbe, auch in die Pflichten seiner Vorbesitzer eintrete und daß, wenn man dies nicht annähme, in Folge des allmähligen Erwerbes der Bauerhöfe Seitens der Gutsherrn schließlich kaum ein beitragsfähiges Mitglied der Schulgemeinde übrig bleiben würde. Auch ist auf die Analogie der Parochiallast und auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1863 Bezug genommen.

In der Gegenerklärung des Beklagten sind neue Gesichtspunkte nicht aufgestellt; der Antrag desselben ist auf Verwerfung der Revisionsbeschwerde gerichtet.

Im Sinne dieses Antrages war auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen.

Es ist sowohl von dem Königlichen Obertribunale in dem Erkenntnisse vom 13. April 1866 (Striethorst's Archiv Band 62 S. 280), als in mehreren diesseitigen Entscheidungen anerkannt, daß der Besitzer des Rittergutes an dem Orte, wo die Schule sich befindet, zu den im §. 29 Allgemeinen Landrechts Theil 2 Titel 12 gedachten Lasten nicht beizutragen hat, weil er nicht zu den Hausvätern des Schulbezirkes gehört, letzteren vielmehr als Obrigkeit der Schule (§. 12, §. 13 a. a. O.) gegenübersteht und ihm als solchem besondere Pflichten (§. 33, §. 36 a. a. O.) auferlegt sind. Dieser allgemeine Grundsatz wird auch vom Revisionskläger nicht in Zweifel gezogen; er ist jedoch der Ansicht, daß, wenn der Rittergutsbesitzer bäuerliche Grundstücke erwirbt, er auch in die Pflichten seiner Vorbesitzer eintrete. Diese Auffassung würde nur dann richtig sein, wenn die Schullasten als Kommunallasten, welche auf den bäuerlichen Grundstücken haften oder in Rücksicht auf deren Besitz zu leisten sind, zu betrachten wären; letzteres ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr sind die Schullasten als Sozietätslasten der zur Schule gewiesenen Hausväter anzusehen. Das Allgemeine Landrecht nennt als Beitragspflichtige nicht die Gemeinde oder die Gemeindemitglieder, sondern die Hausväter. Allerdings kommt im §. 34 a. a. O. der Ausdruck: „als gemeine Last" vor; der unmittelbar folgende Zusatz: „von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern" zeigt aber deutlich, daß es sich hier nicht um eine aus dem Gemeindeverbande entspringende, sondern um eine gemeinsame Last handelt, welcher alle, die zur Schule verwiesen worden, unterworfen sind. (Präjudiz des Königlichen Obertribunals Nr. 1536 vom 23. Oktober 1843, Präjudizien-Sammlung Band 1 S. 209). Mit dieser Auffassung stimmen die Reskripte des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September 1838 (von Kamptz, Annalen Band 22 S. 661) und vom 13. August 1840 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1840 S. 293) überein. Ein späteres Reskript vom 24. April 1842 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung 1842 S. 196) spricht zwar den Grundsatz aus:

> daß, wenn der Gutsherr auch nicht persönlich Mitglied der Schulgemeinde wird, ihm doch die Erfüllung derjenigen Pflichten gegen dieselbe durch den Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 auferlegt worden sei, welche einem Besitzer der vor ihm besessenen bäuerlichen Grundstücke obgelegen haben würden, insofern derselbe zur Schulgemeinde gehörte.

Dieser Grundsatz beruht auf der Ansicht, daß unter den im Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 gedachten „Kommunallasten" auch die Unterhaltungsbeiträge für die Schullehrer und die Schule mitinbegriffen seien, weil die Schulen als Kommunalanstalten und nicht als Anstalten besonderer Gesellschaften und Sozietäten angesehen werden müßten. Da jedoch diese Auffassung nach obiger Ausführung, welche auch durch den Plenar-Beschluß des Königlichen Obertribunals vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Band 25 S. 301) unterstützt wird, nicht als zutreffend anerkannt werden kann, so erledigen sich hierdurch auch die in dem gedachten Ministerial-Reskripte gezogenen Folgerungen, ohne daß es auf den Umstand, daß der Artikel 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 inzwischen durch §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1850 aufgehoben ist, wesentlich ankommt. Die Verwaltungsbehörden haben überdies die in dem Reskripte vom 24. April 1842 ausgesprochene Ansicht in neuerer Zeit nicht aufrecht erhalten.

Wenn in der Deklaration vom 14. Juli 1836 (Ges.-Samml. S. 208) angeordnet ist,

> daß die Gutsherrn nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der . . . . Schulhäuser und Schulmeistergebäude Beiträge zu leisten,

so wird doch hieraus in der Revisionsschrift mit Unrecht gefolgert, daß das Gesetz hiermit im Allgemeinen die Beitragsverpflichtung der Gutsherrn anerkannt habe. Abgesehen davon, daß im Agemeinen argumenta a contrario nur mit Vorsicht anzuwenden sind, erscheint es insbesondere im vorliegenden Falle bedenklich, aus den für spezielle Rechtsverhältnisse gegebenen Vorschriften der Deklaration allgemeine Bestimmungen für Unterhaltung der Schulen herzuleiten. Von besonderer Bedeutung ist die gedachte Deklaration für diejenigen Fälle, in welchen, wie in Schlesien, nach dem Edikte vom 14. Juli 1749 (Korn, Edikten-Sammlung Band 3 S. 317), die Dominien für die eingezogenen bäuerlichen Hufen nicht nur die Kommunallasten, sondern auch die von den Gemeinden nach Maßgabe des Grundbesitzes aufzubringenden Sozietätslasten zu leisten haben (Stiehl, Zentralblatt 1860 S. 631).

In der Revisionsschrift wird ferner auf die Analogie der Parochiallasten insofern Bezug genommen, als nach märkischem Rechte der Patron hinsichtlich der eingezogenen Bauerhöfe beitragspflichtig sei, während doch die Kirchenunterhaltungslast nicht als eine dingliche betrachtet werden könne. Ob diese letztere Ansicht richtig ist, kann unerörtert bleiben, da die gedachte Analogie bei der völlig verschiedenen rechtlichen Behandlung der Parochiallasten und der Schulabgaben überhaupt nicht paßt. Nur da, wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, mußte nach §. 37 Allgemeinen Landrechtes Theil II. Titel 12 die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 hat indessen auch diese Bestimmung wesentliche Beschränkungen erlitten. Ueberdies sind in der Revisionsschrift die neueren gesetzlichen Bestimmungen im §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 147) unberücksichtigt geblieben.

Die Gefahren, auf welche die Revisionsschrift für den Fall hinweist, wenn der Gutsherr alle oder doch den größten Theil der Bauergüter erwirbt, sind allerdings nicht zu verkennen; sie sind indessen nur im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen und treten auch dann ein, wenn derartige Grundstücke in den Besitz eines Forensen übergehen, welcher unzweifelhaft nicht beitragspflichtig ist (Reskript vom 20. August 1861 im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1862 S. 8). Gemindert werden diese Uebelstände dadurch, daß Landgemeinden in denjenigen Formen, welche der §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreibt, befugt sind, die Unterhaltung ihrer Elementarschulen auf Kommunalfonds zu übernehmen und daß, wenn der betreffende Beschluß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhält, die Schulabgaben zu Kommunalabgaben werden. (Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1870, Justiz-Minist.-Bl. 1871 S. 49).

Die angefochtene Entscheidung war hiernach gerechtfertigt und deren Bestätigung auszusprechen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72, §. 76 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. 865.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, den Rechtsweg in Beziehung auf unverkürzte Fortzahlung eines staatlichen Bedürfnißzuschusses für ein städtisches Gymnasium betreffend. Vom 13. Januar 1877.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu D., vertreten durch den dortigen Magistrat, Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N., Verklagten,

betreffend Zahlung eines Zuschusses für das Gymnasium zu D.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zur Erfüllung des Normal-Etats für das städtische Gymnasium zu D. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 18. August 1873 dem Magistrat zu D. einen Zuschuß von jährlich — Thlrn. bis zur Verbesserung der Verhältnisse der Kommune, jedoch zunächst nur auf 8 Jahre, aus Zentralfonds bewilligt. Da die Rechnungen der Gymnasialkasse einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben in Höhe von — Thlrn. für 1873, von — Thlrn. für 1874 und von — Mark für 1875 ergaben, so wurde von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. angeordnet, daß die über das Bedürfniß hinaus gezahlten Beträge von insgesammt — Mark zu erstatten und von dem für 1876 zu zahlenden Staatszuschusse in Abzug zu bringen seien. Die Stadtgemeinde D. hält diese Anordnung nicht für gerechtfertigt, weil die Zusicherung des Staatszuschusses von — Thlrn. auf 8 Jahre unbedingt oder doch bis zur Verbesserung der Verhältnisse der Kommune geschehen sei, weil ferner die Ueberschüsse in den Rechnungen der Jahre 1873 bis 1875 durch Mehrausgaben des Jahres 1876 absorbirt würden und der durch Bewilligung des Staatszuschusses beiderseits gewollte Zweck, eine größere Belastung der Kämmereikasse über die bisherigen Aufwendungen für Zwecke des Gymnasiums zu vermeiden, vereitelt werden würde, wenn der Staatszuschuß in den gedachten Beträgen einbehalten würde. Die Stadtgemeinde D., vertreten durch den dortigen Magistrat, hat deshalb gegen den Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N., bei dem Königlichen Kreisgerichte in N. dahin geklagt,

daß Fiskus für nicht berechtigt zu erachten, von dem zugesicherten Staatszuschusse die erwähnten Beträge von zusammen — Mark einzubehalten und derselbe zu verurtheilen, die bereits fälligen Raten dieses Zuschusses für das zweite und dritte Quartal 1876 mit — Mark an die Klägerin zu zahlen.

Noch vor der Klagebeantwortung hat das verklagte Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Grund des Gesetzes vom

8. April 1847 den Kampetenz-Konflikt erhoben und zu dessen Begründung ausgeführt, der zur Durchführung des Normal-Besoldungs-Etats für das städtische Gymnasium zu D. aus Staatsfonds bewilligte Zuschuß sei ein Bedürfnißzuschuß, welcher, da er nur nach Maßgabe des Bedürfnisses geleistet werde, veränderlich sei und den Maximalbetrag von — Thlrn. nicht übersteigen dürfe; nach erfolgter Rechnungs-Revision sei die Zurückerstattung des für die Jahre 1873 bis 1875 über das Bedürfniß hinaus gezahlten Staatszuschusses in Gemäßheit der über das Etats- und Kassenwesen bestehenden Vorschriften und nach den auf diesen Vorschriften beruhenden Verwaltungsgrundsätzen angeordnet; dieses Verfahren unterliege nicht der richterlichen Kognition, sondern gehöre ausschließlich zur Kompetenz der Staatsbehörden und der Ober-Rechnungskammer (Gesetz vom 27. März 1872, §. 9 Nr. 2 — Ges.-Samml. S. 278). Der Rechtsweg sei in der vorliegenden Sache außerdem auch deshalb unzulässig, weil der Staatszuschuß eine durch das Bedürfniß bedingte Liberalität oder Schenkung sei und der Geber, also der Staat, zu bestimmen habe, ob und in welchem Umfange das Bedürfniß vorhanden sei; hinsichtlich der eingeklagten Beträge sei aber die Bedingung der Schenkung gar nicht eingetreten.

Die Klägerin hält den Rechtsweg für zulässig, weil die Klage auf dem Fudamente beruhe, daß zwischen dem Fiskus und der Kommune ein Vertrag oder vertragsähnliches Verhältniß zu Stande gekommen sei, nach welchem die Stadtgemeinde bei Einführung des Normal-Etats die Forterhaltung des Gymnasiums, der Staat dagegen auf eine bestimmte Zeitdauer unbedingt die Gewährung eines Zuschusses übernommen habe; der Richter habe zu beurtheilen, ob ein solcher privatrechtlicher Vertrag, auf welchen die Klage gestützt worden, vorliege.

Das Königliche Kreisgericht und das Königliche Appellationsgericht zu N. erachten den Kompetenz-Konflikt ebenfalls für unbegründet.

Diese Ansicht ist richtig. Die Klage stützt sich auf ein angeblich zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde D. zu Stande gekommenes Vertrags-Verhältniß und die Klägerin kann über das Vorhandensein eines solchen Vertrages und die streitige Auslegung desselben, insbesondere auch über die Frage, ob der Fiskus sich bedingungsweise oder unbedingt zur Zahlung des Zuschusses verpflichtet habe, eine gerichtliche Entscheidung verlangen. Die Behauptung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, daß der Staatszuschuß nur nach Maßgabe des Bedürfnisses, sofern dieses von den Staatsbehörden und der Ober-Rechnungskammer anerkannt werde, zu leisten sei, kann den erhobenen Kompetenz-Konflikt nicht rechtfertigen. Ist diese Behauptung nach den bezüglich der Bewilligung des Staatszuschusses stattgefundenen Verhandlungen richtig, so hat der Richter zu prüfen, ob darnach die Klage als unbegründet zurückzuweisen ist. Der Rechtsweg an sich wird aber dadurch nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 13. Januar 1877.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) v. Könen.

Pr. L. 1909.

Ministerial-Erlaß, die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf Schulabgaben in der Provinz Preußen betreffend. Vom 29. März 1877.

Berlin, den 29. März 1877.

Aus zahlreichen Beschwerden der betreffenden Beamten meines, des unterzeichneten Finanz-Ministers, Ressorts, sowie aus

verschiedenen aus der dortigen Provinz hierher gelangten Prästationsnachweisungen schulbaupflichtiger Gemeinden habe ich ersehen, daß in neuerer Zeit Beamte bei der Vertheilung von Schullasten und insbesondere von Schulbaulasten dadurch überbürdet worden sind, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-S. Jahrg. 1822 pag. 184) auf sie keine Anwendung gefunden haben.

Die §§. 38 ꝛc. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 lassen indessen keinen Zweifel darüber, daß in ihrem Geltungsbereiche die Schullasten zu den von den betreffenden politischen Gemeinden aufzubringenden Gemeindeabgaben gehören, und also auch für ihre Vertheilung jenes Gesetz maßgebend ist. Dieser Grundsatz ist bisher stets festgehalten, weswegen die Königl. Regierung namentlich auf meinen, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Erlaß vom 9. April 1859 (Minist.-Bl. für die Verwaltung des Innern de 1859 Seite 142) hingewiesen wird. Dieselbe wird daher veranlaßt, nicht allein selbst diesem Grundsatze in vorkommenden Fällen geeignete Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, sondern auch durch entsprechende allgemeine Verfügungen sowohl die mit der Umlegung der Schullasten sich befassenden Behörden, als auch die zur Einwirkung hierauf berufenen Aufsichtsinstanzen mit näherer Weisung zu versehen und dadurch den eventl. im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 77 Nr. 1 und §. 78 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli v. J. (Ges.-S. Jahrg. 1876 pag. 297) zu entscheidenden Beschwerden vorzubeugen.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Falk.

An
die Königlichen Regierungen in der Provinz Preußen.
F. M. II. b. 19289 IV. 13417 I. 3773.
M. d. g. A. U. III. 7473.

Ministerial-Erlasse, die Größe der Schulzimmer, den Zuwachs der Kinderzahl und den Kubikinhalt betreffend. Vom 2. Oktober 1876 und 23. Januar 1877.

1.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 8. August d. J., daß, da zur Zeit nicht mehr als 105 Schulkinder die Schule zu N. besuchen, und Nachweise für einen ungewöhnlichen Zuwachs der Bevölkerung nicht beigebracht sind, zwei Schulklassen für je 60 Kinder um so mehr als ausreichend erachtet werden müssen, als dieselben noch einem Zuwachs von 14,3% der vorhandenen Kinderzahl entsprechen, und in der Regel ein Mehr von 10% unter gewöhnlichen Verhältnissen sich als auskömmlich erweist. Die Auffassung des Berichtes, daß ein Grundflächenmaß von 0,6 □Meter pro Kopf sowohl bezüglich des Verkehres als der Ventilation in dem Unterrichtsraum kaum genüge, kann nicht anerkannt werden, vielmehr ist sowohl das erwähnte Grundflächenmaß, als das in dem Bauplane verzeichnete Höhen-Lichtmaß der Klassen von 3,8 Meter erfahrungsmäßig in beiden Beziehungen ausreichend. Andererseits würde der nach dem Berichte höchst dürftigen Gemeinde eine kaum zu rechtfertigende Ausgabe für die Heizung von Schulklassen aufgebürdet werden, die für die Aufnahme von 80 Kindern vorgesehen sind, und nur von ca. 50 Kindern besucht werden.

Es ist daher bei dem Neubau des Schulhauses zu N. nur auf die Herstellung von zwei Klassen für je 60 Kinder Bedacht zu nehmen.

Dagegen erscheint es angezeigt, die Wohnungsräume zu 2 Familien-Wohnungen einzurichten, sofern die Berufung eines zweiten Lehrers in Aussicht steht.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei Treppen, die für den Verkehr von Schulkindern dienen, gewundene Stufen nicht zulässig sind, und 1,25 Meter als geringste Breite der Treppenarten zu beanspruchen ist.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, nach diesen Richtungen hin die Vorlagen abändern zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 6206.

2.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Die Königliche Regierung erhält die Anlagen des Berichtes vom 25. November v. J., betreffend den Neubau eines zweiklassigen Schulhauses zu N. mit dem Bemerken zurück, daß die Anstände, welche gegen die technischen Vorarbeiten bereits in dem Erlasse vom 2. Oktober v. J. (G. III. 6206) geltend gemacht wurden, durch den Bericht keineswegs erledigt worden sind.

Bei der von der Königlichen Regierung beanspruchten Grundfläche von 0,75 □Meter pro Kopf der Klassenfrequenz und dem beabsichtigten Höhenmaß von 3,8 Meter der Unterrichtslokale würde das Kubikmaß der Klassen pro Kopf auf 28,5 Kubikmeter gesteigert werden, während dasselbe in den übrigen Provinzen des Staates nur $3{,}14 \times 0{,}6$ oder 18,8 Kubikmeter oder nicht mehr als $^2/_3$ jenes Maßes beträgt, und sich bisher als auskömmlich erwiesen hat.

Da nun die Baukosten unter gleichen Verhältnissen in dem gleichen Maße wachsen, so würde für die Schulen des dortigen Bezirkes der Bau-Aufwand um 50 pCt. höher ausfallen als in den übrigen Provinzen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

An
die Königliche Regierung zu N.
G. III. 8533.

Ministerial-Erlaß, das Etatsjahr für die einen staatlichen Bedürfnißzuschuß beziehenden städtischen höheren Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 7. April 1877.

Berlin, den 7. April 1877.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eröffne ich, nach Kommunikation mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, auf den Bericht vom 23. Januar d. J., betreffend die Anwendung des staatlichen Etatsjahres auf städtische höhere Unterrichtsanstalten, wie ich nicht zu genehmigen vermag, daß bezüglich derjenigen Unterrichtsanstalten, welche Bedürfnißzuschüsse aus Staatsfonds beziehen, das Kalenderjahr als Etatsjahr beibehalten und in den Attesten über die Verwendung der staatlichen Bedürfnißzuschüsse das vorhergegangene Kalenderjahr als Zeitraum der Verwendung bezeichnet werde.

Die Beibehaltung des Kalenderjahres als Rechnungsperiode für diese Anstalten würde die Durchführung der auf die Ausführung des Staatshaushaltsetats bezüglichen Grundsätze und Vorschriften für diese Anstalten unmöglich machen. Dagegen sind die betheiligten Städte auch in dem Falle, daß sie für diese Anstalten das staatliche Etatsjahr einführen, in der Lage,

für den städtischen Haushalt das Kalenderjahr als Rechnungsjahr beizubehalten, und jedenfalls sind die aus der Anwendung verschiedener Rechnungsperioden hervorgehenden Nachtheile für die Städte nicht größer, als sie durch einen Beschluß auf Nichteinführung des staatlichen Etatsjahres für die vom Staate subventionirten Anstalten der Staatsverwaltung ohne Rücksicht darauf angesonnen werden, daß letztere gerade in den hierbei in Betracht kommenden Beziehungen an die Beachtung bestehender Gesetze gebunden ist, während den Städten eine freie Entschließung zusteht.

In Betreff der in dem Berichte genannten Gymnasien, welche nur solche Zuschüsse aus der Staatskasse beziehen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewährt werden, unterliegt die Beibehaltung des bisherigen Etatsjahres keinem Bedenken.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegeheiten.

An Falk.
sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 726.

Kaiserthum Oesterreich.

Ministerial-Erlaß, den Normal-Lehrplan der höheren Gewerbeschule betreffend. Vom 21. Juni 1877, Z. 7403.

Um den höheren Gewerbeschulen eine neue Quelle des Zuzuges von Schülern zu eröffnen, und um andererseits den Schülern der Bürgerschulen (beziehungsweise achtklassigen Volksschulen), welche bisher von einem regelmäßigen Uebertritte an eine höhere Lehranstalt ausgeschlossen waren, die Möglichkeit weiterer Ausbildung für einen praktischen Beruf zu bieten, hat der Minister für Kultus und Unterricht angeordnet, daß an den höheren Gewerbeschulen in Brünn, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg vom Schuljahre 1877/8 angefangen Vorbereitungsklassen errichtet werden. In dieselben erfolgt die Aufnahme regelmäßig entweder auf Grund eines Zeugnisses über die mit gutem Erfolge absolvirte dreiklassige Bürgerschule (beziehungsweise achtklassige Volks- oder Bürgerschule) oder auf Grund eines Zeugnisses guter Fortgangsklasse über die dritte Klasse einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Realschule oder eines gleichartigen Gymnasiums, an welchem das Zeichnen einen obligaten Unterrichtsgegenstand bildet.

An den höheren Gewerbeschulen hat in Zukunft folgender Normal-Lehrplan in Anwendung zu kommen:

Normal-Lehrplan der höheren Gewerbeschule.

A. Vorbereitungsklasse.

Obligate Lehrgegenstände.

Deutsche Sprache, wöchentlich 5 Stunden. Wiederholung der Formenlehre und Syntax. Belehrung über Rechtschreibung, mit zahlreichen praktischen Uebungen. Lesen von Musterstücken beschreibender und erzählender Art. Mündliche Wiederholung des Gelesenen und schriftliche Bearbeitung von Lesestücken. Briefe. — Alle 14 Tage eine Schularbeit.

Geographie, wöchentlich 3 Stunden. Uebersichtliche Wiederholung der mathematischen und physikalischen Geographie. Spezielle Geographie von Europa, mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Uebersichtliche Behandlung der übrigen Erdtheile.

Algebra, wöchentlich 5 Stunden. Die vier Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen. Größtes gemeinschaftliches Maß und kleinstes gemeinschaftliches Vielfaches. Lehre von den gemeinen Brüchen. Gleichungen 1. Grades. Alle 8 Tage eine Schularbeit.

Geometrie, wöchentlich 4 Stunden. Ebene Geometrie mit Uebungen im Lösen von Konstruktionsaufgaben.

Geometrisches Zeichnen, wöchentlich 4 Stunden. Uebungen in geometrischen Konstruktionen. Einführung in das Wesen der Projektion von Punkten, Linien und einfachen Körpern.

Experimental-Physik, wöchentlich 4 Stunden. Die wichtigsten physikalischen Grundlehren mit besonderer Berücksichtigung der Kapitel: Schall, Licht, Magnetismus und Elektrizität.

Chemie, wöchentlich 3 Stunden. Uebersicht der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, mit besonderer Berücksichtigung ihres natürlichen Vorkommens, jedoch ohne tieferes Eingehen in die Theorie und ohne ausführliche Behandlung der Reaktionen.

Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stunden. Das Flachornament, das freie Nachzeichnen elementarer geometrischer Körperformen. Anleitung zum entsprechenden Gebrauche der Farbe.

B. Höhere Gewerbeschule.

I. Obligate Lehrgegenstände.

I. Jahreskurs.

Für alle Fachabtheilungen:

Deutsche Sprache, wöchentlich 3 Stunden. Lesen von Uebersetzungen aus den klassischen Dichtungen der Griechen und Römer. Lesen und Erklären von Musterstücken aus der neueren Literatur der Deutschen mit den nothwendigsten Belehrungen über das Wesen und die Form der drei Hauptarten der Poesie. Schriftliche Uebungen im Anschlusse an die Lektüre. Die wichtigsten Geschäftsaufsätze. Alle 14 Tage eine Schularbeit, alle 4 Wochen eine Hausarbeit.

Geschichte und Geographie, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Alterthums unter gleichzeitiger Wiederholung der einschlägigen Partie der Geographie.

Mathematik, im I. Semester 10, im II. Semester 6 Stunden wöchentlich. a) Algebra, kurze Wiederholung der Grundoperationen und der Gleichungen 1. Grades. Die Lehre von den Potenzen und den Wurzelgrößen. Gleichungen 2. Grades. Logarithmen. Uebungen im Gebrauche der Logarithmen. Progressionen. Zinseszinsrechnung. — b) Geometrie, Planimetrie, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandelt. Aufgaben aus der rechnenden Geometrie und Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Ebene Trigonometrie. Stereometrie. Alle 8 bis 14 Tage eine Schularbeit, alle 14 Tage eine kurze Hausarbeit.

Physik, wöchentlich 4 Stunden. Wiederholung der wichtigsten physikalischen Grundlehren, Statik und Dynamik fester, tropfbar flüssiger und gasförmiger Körper, Wärme, Akustik und Optik, auf experimenteller Grundlage und mit wissenschaftlicher Begründung. Grundlehren der Meteorologie.

Chemie, wöchentlich 4 Stunden. Die chemischen Grundgesetze; Atome und Moleküle; Werthigkeitslehre. Die einzelnen Grundstoffe und ihre praktisch wichtigsten Verbindungen. Grundlehren der organischen Chemie.

Mechanisch-technische Abtheilung.

Darstellende Geometrie, wöchentlich 9 Stunden. (2 Stunden Vortrag, 7 Stunden Zeichnen.) Gemeinschaftlich mit der bautechnischen Abtheilung. — Vollendung der Lehre von den Projektionen. Drehungen. Schnitte der Ebene mit Körpern. Durchdringungen. Das Wichtiste über Schattenlehre, Perspektive und Axonometrie in ihren Anwendungen auf die Praxis und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf des Schülers.

Mechanik, im II. Semester wöchentlich 4 Stunden. Gemeinschaftlich mit der chemisch-technischen Abtheilung. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte in der Ebene unter Berücksichtigung der graphostatischen Methoden. Schwerpunktsbestimmungen. Von den Widerständen der Reibung und Seilsteifheit. Einfache Maschinen, Elemente der Festigkeitslehre. Alle 14 Tage eine kurze Hausarbeit.

Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stunden. Gemeinschaftlich mit der chemisch-technischen Abtheilung. Das Nachzeichnen geometrischer Körperformen nach Modellen. Uebungen im Aufnehmen und Skizziren von Maschinentheilen.

Bau-technische Abtheilung.

Darstellende Geometrie, wöchentlich 9 Stunden. Gemeinschaftlich mit der mechanisch-technischen Abtheilung.

Baukunde, im II. Semester 4 Stunden. Baukonstruktionslehre: Die Stein- und Holzverbindungen.

Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stunden. Das Zeichnen nach plastischen Vorlagen, vorzüglich der ornamentalen Motive an architektonischen Gliederungen. Ein- und mehrfarbige Behandlung des Ornamentes der wichtigsten Stylepochen.

Chemisch-technische Abtheilung.

Darstellende Geometrie, wöchentlich 3 Stunden. Vollendung der Lehre von den Projektionen. Das Wichtigste über Drehungen, Schnitte und Durchdringungen, nebst entsprechenden Konstruktionsübungen.

Mechanik, im II. Semester 4 Stunden. Gemeinschaftlich mit der mechanisch-technischen Abtheilung.

Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stunden. Gemeinschaftlich mit der mechanisch-technischen Abtheilung.

Mineralogie und Geognosie, wöchentlich 3 Stunden. Kenntniß der wichtigsten Mineralien nach krystallographischen, physikalischen und chemischen Grundsätzen. Grundzüge der Geognosie.

II. Jahreskurs.

Für alle Abtheilungen:

Deutsche Sprache, wöchentlich 3 Stunden. Lesen ausgewählter prosaischer Stücke und Proben lyrischer und didaktischer Poesie unter Mittheilung der Hauptdaten aus der Biographie der gelesenen Schriftsteller. Uebungen im mündlichen Vortrage und Verwerthung des Gelesenen zu schriftlichen Aufsätzen. Alle 14 Tage eine Schularbeit, alle 4 Wochen eine Hausarbeit.

Geschichte und Geographie, wöchentlich 3 Stunden. Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zum westfälischen Frieden unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhange stehenden geographischen Daten.

Mechanisch-technische Abtheilung.

Mathematik, im I. Semester 6 Stunden, im II. Semester 2 Stunden wöchentlich. Wiederholung und Durchübung des früher behandelten Lehrstoffes. Kurvenlehre: die Gerade in der Ebene und im Raume, die Kegelschnitte, die cyklischen Kurven und die Spiralen. Alle 14 Tage eine kurze Hausarbeit aus der Mathematik (oder Mechanik).

Mechanik, im I. Semester 4, im II. Semester 8 Stunden wöchentlich. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte im Raume. Die allgemeinen Gleichgewichtsbedingungen für freie und unterstützte Körper. Repetition und Erweiterung der Festigkeitslehre. Freie und zwangsläufige Bewegung des materiellen Punktes in der Ebene. Relative Bewegung. Dynamik fester Körper. Lehre vom Stoffe.

Maschinenbau, wöchentlich 18 Stunden (4 Stunden Vortrag, 14 Stunden Zeichnen). Konstruktion und Herstellung der Maschinenelemente.

Mechanische Technologie, wöchentlich 3 Stunden. Technologie des Eisens und des Holzes mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von den Werkzeugsmaschinen.

Chemische Technologie, wöchentlich 2 Stunden. Gemeinschaftlich mit der bautechnischen Abtheilung. — Heizung und Heizmaterialien. Beleuchtungsstoffe und Beleuchtungswesen. Technologie des Thones, Glases, Gypses und des Mörtels. Prinzip der Brennerei, der Brauerei und der Zuckerfabrikation.

Bau-technische Abtheilung.

Baukunde, wöchentlich 13 Stunden. (4 Stunden Vortrag, 9 Stunden Zeichnen). Fortsetzung der Baukonstruktionslehre, umfassend alle jene Arbeiten, welche zur Herstellung eines Gebäudes erforderlich sind, und zwar: Erd-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Dachdecker-, Spängler- und Schlosserarbeiten. — Baumaterialienlehre.

Baumechanik, wöchentlich 6 Stunden. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte; Lehre von der Schwere, Stabilität und Festigkeit und ihre Anwendung auf Baukonstruktionen. Lehre von der mechanischen Arbeit. Theorie der Hebemechanismen.

Architektonische Formenlehre, wöchentlich 6 Stunden. Erläuterung der Säulenordnungen. Form und Ausdruck der Gesimsglieder im Allgemeinen. Sockel-, Gurt-, Brüstungs- und Hauptgesimse. Giebelausbildungen. Profilirung von Thür- und Fenstereinfassungen mit Anwendung der Schattenkonstruktion beim Zeichnen. Anordnung ganzer Façaden.

Chemische Technologie, wöchentlich 2 Stunden. Gemeinschaftlich mit der mechanisch-technischen Abtheilung.

Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stunden. Das Zeichnen nach plastischen Vorlagen. Anwendung der Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der zur architektonischen Ausschmückung dienenden Ornamente. Uebung in der Ausführung mit der Feder.

Chemisch-technische Abtheilung.

Allgemeine Chemie im I. Semester, wöchentlich 8 Stunden.

a) Eingehendere Behandlung der anorganischen Chemie mit wissenschaftlicher Begründung der chemischen Theorien. Ergänzung des im I. Jahreskurse abgehandelten Lehrstoffes durch Besprechung auch jener selteneren Elemente und chemischen Verbindungen, deren Kenntniß für das Studium der analytischen und technischen Chemie nothwendig ist. Tieferes Eingehen in die chemischen Reaktionen.

b) Organische Chemie, in gleicher eingehender Behandlung wie oben.

Technische Chemie und chemische Technologie, im II. Semester 8 Stunden wöchentlich. Natürliche Wässer; Prüfung und Reinigung derselben im Großen. — Fabrikmäßige Gewinnung der verschiedenen chemischen Produkte. Metalloide, Säuren, Salze. — Zündwaarenfabrikation, Schießpulverfabrikation. Technologie des Kalkes, Gypses und Mörtels. Glas- und Thonwarenfabrikation ꝛc. Heizmaterialien und Heizung. Beleuchtungsstoffe und Beleuchtungswesen.

Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, wöchentlich 20 Stunden. Dieselben sind mit Vorträgen über analytische Chemie verbunden und erstrecken sich auf qualita-

tive Analyse, Darstellung einiger leicht zu gewinnender chemischer Präparate und Ausführung leichterer quantitativer Bestimmungen.

Mechanik, wöchentlich 2 Stunden, Geodynamik. Gleichgewicht und Bewegung tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper, mit besonderer Berücksichtigung der für die technische Chemie wichtigen Kapitel.

Maschinenkunde, wöchentlich 3 Stunden. Erklärung der zum Zählen und Messen dienenden Maschinen. Das Nothwendigste über die Konstruktion von Zahnkurven, Beschreibung und Konstruktion der wichtigsten Maschinenbestandtheile.

III. Jahrerskurs.

Für alle drei Abtheilungen:

Deutsche Sprache, wöchentlich 2 Stunden. Lesen von Proben dramatischer Dichtungen mit kurzer Belehrung über die Entwickelung und das Wesen der dramatischen Poesie. Uebersicht der Hauptmomente der Literaturgeschichte. Schriftliche Uebungen, Dispositionen, Abhandlungen.

Geschichte und Geographie, wöchentlich 3 Stunden. Fortsetzung der Geschichte der Neuzeit mit Hervorhebung der kulturhistorischen und volkswirthschaftlichen Momente. Grundzüge der vaterländischen Verfassungslehre.

Mechanisch-technische Abtheilung.

Theoretische und angewandte Mechanik, wöchentlich 8 Stunden. Die Mechanik der Zwischenmaschinen und der gebräuchlichsten Bewegungsmechanismen. Hydraulik. Theorie der Wassermotoren, der Pumpen und Ventilatoren. Mechanische Wärmelehre in Bezug auf Gase und Dämpfe. Theorie der Dampfmaschinen und der kalorischen Maschinen. (Die angewandte Mechanik kann je nach Eignung der vorhandenen Lehrkräfte von der theoretischen Mechanik, die dann 4 Stunden behält, getrennt und mit dem Maschinenbau vereinigt werden, welcher dann 12 Stunden wöchentlich erhält.)

Maschinenbau, wöchentlich 8 Stunden. Konstruktion der Sperr- und Bremswerke, der Aufzugsmaschinen (Flaschenzüge, Winden, Krahne), der Pressen, Pumpen, Wasserräder und Turbinen. Dampfkessel-Anlagen. Konstruktion der Dampf-, kalorischen und Gaskraftmaschinen, der Dampfsteuerungen (Schieber-, Ventil- und Hahnsteuerungen). Das Wichtigste über den Bau der Werkzeugsmaschinen. Anleitung zur Montage, insbesondere der Transmissionen.

Maschinenzeichnen, wöchentlich 13 Stunden. Konstruktion zusammenhängender Maschinentheile. Aufnahme von Maschinen. Konstruktion von Maschinen nach gegebener Skizze, oder nach gegebenem einfachen Programme.

Mechanische Technologie, wöchentlich 3 Stunden. Gemeinschaftlich mit der chemisch-technischen Abtheilung. Spinnerei und Weberei mit Berücksichtigung des einschlägigen Maschinenbaues. Mühlen. Papierfabrikation.

Baukunde und Bauzeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Gemeinschaftlich mit der chemisch-technischen Abtheilung. Elemente der Bau-Konstruktionslehre.

Bau-technische Abtheilung.

Baukunde, im I. Semester 26, im II. Semester 22 Stunden wöchentlich.

a) Vortrag mit Skizzirübungen: Innerer Ausbau. Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Hafner-, Maler-, Tapezierer-, Vergolder-, Bildhauer- und künstliche Pflasterungs-Arbeiten. Heizung und Feuerung. Wasser-, Telegraphen- und

Gasleitungen. Aborte und Senkgruben. Fundirungen. Eisenkonstruktionen des Hochbaues. Baubetrieb. Verfassen von Vorausmaßen und Bauverträgen. Erläuterung der Baugesetze. Kenntniß der Hausadministration.

Vorführung der verschiedenen Typen der gebräulichsten städtischen und landwirthschaftlichen Gebäude nebst Erläuterungen über Lage, Größe und Zusammenhang der betreffenden Räumlichkeiten.

b) Zeichnen: Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen und städtischen Gebäuden nach gegebenen Programmen.

Bau-Styllehre, wöchentlich 2 Stunden. Die besonderen Merkmale der Baustyle mit Berücksichtigung des ornamentalen und konstruktiven Details, und zwar: die Baustyle des Orients; System der griechischen und römischen Baukunst, und die wichtigsten Denkmäler derselben. Charakteristik der byzantinischen und mohamedanischen Baustyle, der romanischen und insbesondere der gothischen Baukunst. Erläuterung der italienischen Renaissançe und Hinweis auf die Renaissançe in den übrigen Ländern. Kurze Betrachtung der vornehmsten Bauten des 18. und 19. Jahrhunderts.

Vermessungskunde, im II. Semester 4 Stunden wöchentlich. Lehre von den gebräuchlichsten Meß- und Nivellir-Instrumenten. Praktische Uebungen im Abstecken, Aufnehmen und Nivelliren. Situationszeichnen.

Freihandzeichnen, wöchentlich 6 Stunden. Zeichnen und Entwerfen von ornamentalen Baudetails in Naturgröße mit Zuhilfenahme plastischer Vorlagen.

Chemisch-technische Abtheilung.

Technische Chemie und chemische Technologie, wöchentlich 6 Stunden. Metallurgie und Metallpräparate in Farben. Organische Farbstoffe und Farben. Färberei, Druckerei und Bleicherei. Landwirthschaftliche Gewerbe.

Der Unterricht wird durch Besuche von Fabriken und Werkstätten vervollständigt und anschaulich gemacht. Die im Kronlande am meisten vertretenen Gewerbe sind eingehender zu behandeln.

Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium, wöchentlich 22 Stunden. Fortsetzung des im II. Jahreskurse begonnenen Unterrichtes.

Maschinenkunde, wöchentlich 3 Stunden. Die Motoren. Verwendung und Messung der Wasserkraft. Beschreibung und Erklärung der vertikalen und horizontalen Wasserräder und der Wassersäulenmaschinen. Verwendung der Dampfkraft. Dampferzeugung. Beschreibung und Erklärung der Dampfmaschinen.

Mechanische Technologie, wöchentlich 3 Stunden. Gemeinschaftlich mit der mechanisch-technischen Abtheilung.

Baukunde und Bauzeichnen, wöchentlich 2 Stunden. Gemeinschaftlich mit der mechanisch-technischen Abtheilung.

2. Freie Lehrgegenstände.

Steinschnitt, im Wintersemester wöchentlich 3 Stunden; für Schüler des II. und III. Jahreskurses der bautechnischen Abtheilung.

Modelliren in Thon, Gyps, Holz und Stein, wöchentlich 3 Stunden.

Komtoirwissenschaften, wöchentlich 2 Stunden. Buchhaltung, Komptoirarbeiten und Korrespondenz mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Gewerbes. Das Wichtigste über Wechsel und Wechselrecht.

Vertheilung der Lehrgegenstände an der höh. Gewerbeschule in den Abth.: A) für Mechaniker, B) für das Baufach (Baugewerbe), C) für Chemiker.

Obligate Gegenstände.	Vorbereitungs-Klasse.	I. Jahreskurs.						II. Jahreskurs.						III. Jahreskurs.					
		A.		B.		C.		A.		B.		C.		A.		B.		C.	
		1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.
Deutsche Sprache	5	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Mathematik	9	10	6	10	6	10	6	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Physik	4	4	4	4	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemie (allgemeine)	3	4	4	4	4	4	4	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Technische Chemie und chemische Technologie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	—	8	—	—	—	—	6	6
Praktische Uebungen im Laboratorium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	—	—	—	22	22
Darstellende Geometrie und Zeichnen	4	9	9	9	9	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mechanik	—	—	4	—	—	—	4	4	8	—	—	2	2	8	8	—	—	—	—
Freihandzeichnen	6	6	6	6	6	6	6	—	—	6	6	—	—	—	—	6	6	—	—
Mineralogie und Geognosie	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maschinenbau	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	3	3	8	8	—	—	3	3
Maschinenzeichnen	—	—	—	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	13	13	—	—	—	—
Mechanische Technologie	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	3	3	—	—	3	3
Baukunde	—	—	—	—	4	—	—	—	—	4	4	—	—	2	2	26	22	2	2
Bauzeichnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Baumechanik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Architektonische Formenlehre u. Styllehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	2	2	—	—
Vermessungskunde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Summe der wöchentl. Lehrstunden	34	39	39	39	39	36	36	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	41	41

Die **„Deutsche Schulzeitung"**,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,
enthält in Nr. 32: Amtliches. Leitartikel: Zur Organisation der Taubstummenanstalten von Otto Danger. Der Jammer der englischen Rechtschreibung. Korrespondenzen: Berlin (Unterredung mit dem Fürsten Bismarck. Unterrichtsgesetz. Ersatz des geistlichen Lehrpersonals. Dispensation vom Religionsunterricht. Personalien); Rummelsburg b. Berlin (Heranziehung der Lehrer zur Schulsteuer); Aus Westpreußen (Hr. v. Besser-Brausen); Habelschwerdt (Vom Seminar); Osnabrück (Kursus in der Experimentalphysik. Schulbesuch auf dem platten Lande in der Sommerzeit); Aus dem Paderborn'schen (Neue Agitation katholischer Pfarrer); Aus dem Rgbz. Wiesbaden (Lehrerbesoldungen in Frankfurt a. M.); Aus Thüringen (Zeichen-Ausstellung); Gera (Der Reußische Pestalozziverein); Dresden (Stellung der Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten); New-York (Statistisches. Mißbräuche. Normalschulen. Schulbücher. Schulrath. Freie deutsche Schule. Liederkranz. Nationales Erziehungsbureau. Hygienisches); Vom Kap (Schulwesen). Vermischtes: Palermo. Todtenschau. Vakante-Lehrerstellen. Anzeigen. —

Königl. **Preussisches,**
Grossherzogl. **Badisches,**
Herzogl. **Sächsisches,**
Fürstl. **Hohenzollern'sches**
und
Fürstl. **Rumänisches**

Hof-Pianoforte- u. Kunst-Institut,
Magdeburg, Berlinerstr. Nr. 25 u. 26.

Beste Bezugsquelle für preisgekrönte **Pianino's, Flügel, Harmoniums** (Effet-Cottage-Orgeln) und **Oeldruck-Gemälde** jeden Genres. Akquisition durch **leichteste Ratenzahlungen. Fünfjährige kontraktliche Garantie.** Die Herren Lehrer erhalten bekannten Rabatt. An- und Verkauf gebrauchter Instrumente. Preislisten, Prospekte und illustrirte Kataloge gratis. [75]

Wilhelm Emmer,
Inhaber der Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft.

Zur Festfeier am 2. September.
Soeben in 2. Auflage erschienen:
Die
deutsche Reichsfahne.
Gespräch dreier Knaben mit einem Landwehrmanne.
Zur Feier patriotischer Gedenktage
von
H. Voigt,
Pastor in Hamersleben, früher Rektor in Gr.-Salze.
Zweite Auflage.
Zu beziehen von der Expedition der „Deutschen Schulzeitung" (Berlin SO., Michaelkirchplatz 6). Preis pro Exemplar 20 Pfenn., 50 Exempl. à 15, 100 Exempl. und darüber à 10 Pf. Die kleineren Beträge können in Briefmarken gesandt werden.
Wir empfehlen diese ausgezeichnete und von den Knaben leicht zu erlernende Dichtung zur Festfeier am **2. September.** [76]

Verlag von **R. L. Friderichs** in Elberfeld.
Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden
beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink.
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.
Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner.
I. Cursus. Preis cartonirt 1 Mark 50 Pf.
Speciell für das Bedürfniss derjenigen Schulen bearbeitet, die das Französische als erste fremde Sprache lehren.
Probe-Exemplare [77]
werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.

PREIS 1 MARK PREIS 60 XR
Dr. Airy's Naturheilmethode.
Illustrirte Ausgabe,
kann allen Kranken mit Recht als ein vortreffliches populair-medizinisches Werk empfohlen werden. — Vorräthig in allen Buchhandlungen. [78]

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.